



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 30 vom 04. Dezember 2020

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Aufstellung von Bauleitplänen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200, Meerbusch-Lank-Latum, "Gewerbegebiet In der Loh" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	2	Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße" gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	4	Amprion GmbH - Gleichstromverbindung A-Nord - Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
Öffentliche Bekanntmachung	8	Amtsgericht Neuss - Grundbuchsache
Öffentliche Bekanntmachung	9	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	9	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	10	Einladung zur Sitzung des Rates am 17.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200, Meerbusch-Lank-Latum, "Gewerbegebiet In der Loh" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13 BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 24. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), für ein Gebiet, das durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200, Meerbusch-Lank-Latum, "Gewerbegebiet in der Loh" begrenzt ist,

maßgebend ist der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist,

die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200, Meerbusch-Lank-Latum, "Gewerbegebiet in der Loh" aufzustellen, die folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen auf der "Uerdinger Straße"/ Ortsdurchfahrt Lank-Latum, unter anderem durch Ausschluss von Tankstellen.

Der Rat beschließt, die Bebauungsplanänderung Nr. 200 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.



Meerbusch, den 30. November 2020

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

*Die irrtümlich unter diesem Titel (AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200, Meerbusch-Lank-Latum, "Gewerbegebiet In der Loh"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13 BauGB) veröffentlichte Bekanntmachung
vom 16. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 28/2020) ist gegenstandslos und wird durch die obenstehende ersetzt.*

Öffentliche Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

**Bebauungsplan Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße" gem. § 2
Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 20. August 2020 durch Beschluss, die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.

Das vorrangige Planungsziel ist die Aufnahme, Sicherung und Weiterentwicklung der kleinteiligen Bestandsstrukturen. Durch den Bebauungsplan sollen die überdimensionierten Baufelder des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans aufgelöst sowie der rückwärtige Bereich der Claudiusstraße strukturverträglich nachverdichtet werden. Die denkmalgeschützte Villa Jansen soll angemessen städtebaulich integriert und gesichert werden.



Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt aufgrund der COVID 19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt als Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwvFG NRW). Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße einschließlich des Erläuterungsberichts wird

in der Zeit vom 07. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020

im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten im Technischen Dezernat (Anbau am Parkplatz auf der Gebäuderückseite, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Lank-Latum Einsicht in die ausliegenden Planunterlagen zu nehmen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02159 916149 erforderlich. Sollten Sie zu besonders zu schützenden Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung zur Einsichtnahme ebenfalls an die o.g. Telefonnummer wenden.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen. Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen.

Meerbusch, den 01. Dezember 2020

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht für die Amprion GmbH gemäß § 44 Abs. 2 EnWG die folgenden Inhalte bekannt.

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MEERBUSCH

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021, bis Freitag, 16.04.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mannggetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MEERBUSCH

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Osterath	-007 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Osterath	-015 -00270	Zuwegung Kleinbohrung
Osterath	-007 -00093	Zuwegung Kleinbohrung	Osterath	-015 -00283	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Osterath	-014 -00034	Kleinbohrung	Osterath	-015 -00300	Kernbohrung mit
Osterath	-015 00006	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			-Grundwassermessstelle, Kleinbohrung,
Osterath	-015 -00012	Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Osterath	-015 -00215	Zuwegung Kleinbohrung	Osterath	-015 -00348	Zuwegung Kleinbohrung
Osterath	-015 -00216	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Osterath	-015 -00370	Zuwegung Kleinbohrung
Osterath	-015 -00251	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Osterath	-015 -00372	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Meerbusch, den 30. November 2020

Der Bürgermeister
gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch für das Amtsgericht Neuss

Geschäfts-Nr.:
ST-78-48
Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Neuss

Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen aus Krefeld hat am 16.12.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Strümp liegende Grundstück

Flur 11 Flurstück 100, groß 317 m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Neuss, 17.07.2020
Amtsgericht

Breuers
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Meerbusch, den 11. November 2020

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
28.10.2020	Sfi.210.501010190737.Rau	Firma xb Vertriebs GmbH & Co. KG	Insterburger Str. 18-22 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
26.10.2020	501000433267	Aqua Form GmbH	Weserstraße 18-20, 47506 Neunkirchen- Vluyn

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, findet die 02. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Forstenberghalle
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Einladung

zur 02. Sitzung des Rates (11. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 1 | Verpflichtung eines Ratsmitgliedes |
| 2 | Einwohnerfragestunde |
| 3 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch vom 13. September 2020 |
| 4 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch am 27. September 2020 |
| 5 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch vom 13. September 2020 |
| 6 | Wahl von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat |
| 7 | Jugend- Kulturprojekt "Meerbusch-Welle an der A57" |
| 8 | Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31.12.2018 |
| 9 | Einbringung Jahresabschluss 2019 |
| 10 | Coronabedingte Finanzschäden - Haushalt 2020 |
| 11 | Einbringung der Haushaltssatzung 2021 |
| 12 | 1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 28 zum Bebauungsplan Nr. 235 Meerbusch-Strümp, Alt-Schürkesfeld |

- 13 2. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 26 zum Bebauungsplan Nr. 234 Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
- 14 Quartierskonzept Meerbusch-Büderich "RheinEck", Beschluss als integriertes, informelles städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)
- 15 Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 16 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße"
- Aufhebung der Veränderungssperre
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern
- Einleitungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 18 Areal Böhler II - Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs und weiteres Vorgehen, Meerbusch-Büderich
- 19 Sanierung des Kunstrasenplatzes auf der Sportanlage am Windmühlenweg in Ossum-Bösinghoven
- 20 XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 21 XII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
- 22 XLII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 23 VIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2012;
Hier: Änderung der Gebührentarife
- 24 XIV. Änderung der Hauptsatzung
- 25 XI. Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 26 Anträge
- 27 Anfragen
- 28 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 29 Termin der nächsten Sitzung
- 30 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 31 | Verleihung einer Ehrennadel |
| 32 | Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle |
| 33 | Verschiedenes |

Bitte beachten Sie die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dieser muss auch am Platz getragen und darf nur vorübergehend für einen Wortbeitrag abgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Büro des Bürgermeisters und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.